

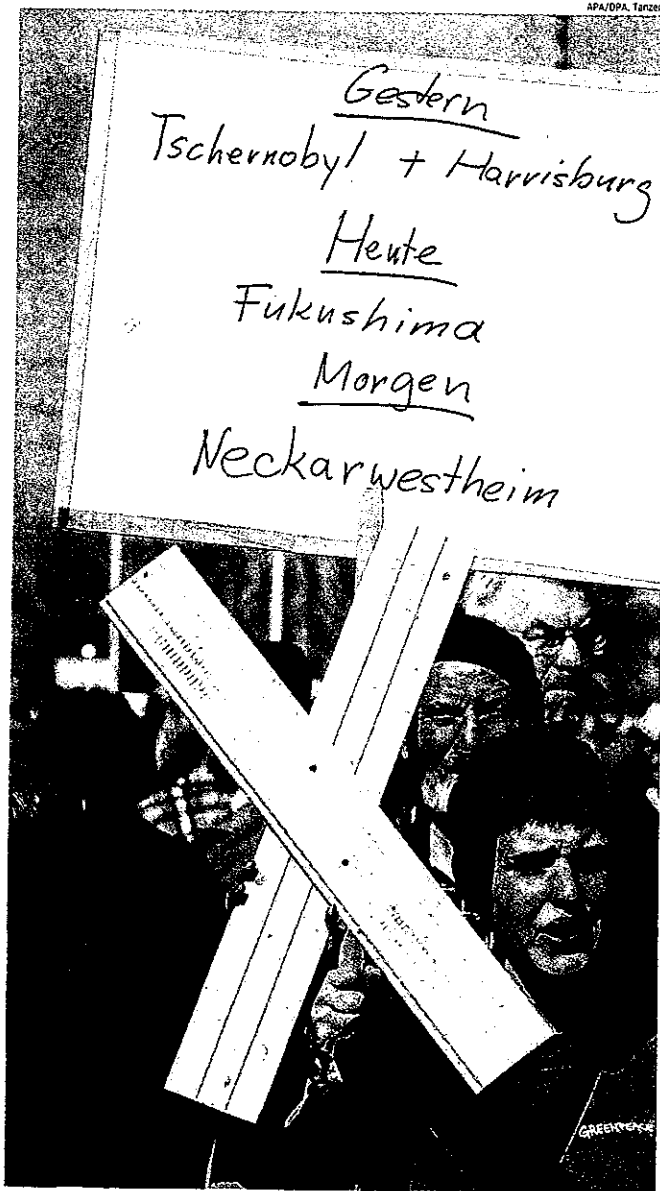
Niemand träumt von einem solchen Europa

Eine EU-Bürgerinitiative zur Frage, ob Kernenergie in der EU genutzt werden soll oder nicht, steht nicht im Einklang mit dem Vertrag, beschied uns der Präsident der EU-Kommission. Auf der Ebene selbsternannter heimischer EU-Experten sekundierte ihm ein Jurist, der meinte, „die Kommission müsste eine derartige EU-Bürgerinitiative für unzulässig erklären“.

Bundeskanzler Werner Faymann lässt dazu ausrichten, man solle „nicht juristisch herumquatschen“, es werde sich eine haltbare Formulierung für ein solches Volksbegehren finden. Eine gemeinsame Pressekonferenz mit dem obersten Hüter der Verträge hat er abgesagt. Der Kanzler hat damit nicht nur politisch, sondern auch rechtlich die richtige Antwort gegeben.

Demokratie. Doch der Reihe nach: Der Vertrag von Lissabon brachte den Bürgern das Recht auf eine Bürgerinitiative (Art. 11 Abs. 5 EUV). Es handelt sich dabei um ein Recht der partizipatorischen und direkten Demokratie. Die Kommission hat dazu eine Durchführungsverordnung erlassen, nach der Bürgerinitiativen von einem Bürgerausschuss mit mindestens sieben Bürgern organisiert werden können. Die Mitglieder dieses Bürgerausschusses müssen in mindestens sieben Mitgliedsstaaten wohnen, Unionsbürger sein und das für die Europawahlen erforderliche Wahlalter haben (in Österreich 16 Jahre). Der Bürgerausschuss nominiert eine Kontaktperson und beantragt die Registrierung seiner Initiative bei der Kommission. Die Kommission kann die Registrierung verweigern, wenn der Bürgerausschuss nicht rechtmäßig besetzt ist, die geplante Initiative offenkundig außerhalb der Befugnis der Kommission liegt oder offenkundig missbräuchlich, unseriös oder schikanös ist oder offenkundig gegen die Werte der Union verstößt.

Innerhalb von zwölf Monaten sammelt der Ausschuss Unterstützungsbekundungen. Liegen mindestens eine Milli-



EU-Bürgerinitiative über Kernenergie ist rechtlich zulässig

on Unterstützungsbekundungen aus mindestens einem Viertel der Mitgliedsstaaten (sieben von 27) vor, werden die Erklärungen von den nationalen Behörden geprüft und zertifiziert. Anschließend wird die Initiative bei der Kommission eingereicht, es findet eine öffentliche Anhörung im EU-Parlament statt. Als Abschluss verabschiedet die Kommission eine Mitteilung.

Inkompetenz. Das Rechtsinstrument ist als Vorstufe für eine gesetzgeberische Tätigkeit auf europäischer Ebene zu verstehen. Vergleichen kann man es mit dem Recht des Rates und des EU-Parla-

ments, von der Kommission zu verlangen, in einem bestimmten Bereich gesetzgeberisch tätig zu werden.

José Manuel Barroso will die Initiative mit der Begründung abwürgen, es liege für diesen Gesetzesakt keine europarechtliche Kompetenz vor. Das ist rechtlich falsch, politisch unredlich, und es stört die grenzenlose Arroganz, wie der Kommissionspräsident mit einem so wichtigen Thema umgeht. Immerhin handelt es sich bei der Bürgerinitiative um ein Mittel der direkten Demokratie.

Schon vor dem Lissabon-Vertrag war in Art. 175 EG (jetzt Art. 192 AEUV) ein Ge-

setzgebungsverfahren für Maßnahmen betreffend die „Wahl eines Mitgliedsstaates zwischen verschiedenen Energiequellen“ vorgesehen. Auf diese Kompetenzgrundlage können Regelungen gestützt werden, die zur Erreichung von Umweltschutzziele einen Verzicht auf die Nutzung bestimmter Energieträger in den Mitgliedsstaaten vorsehen. Die Gemeinschaft hatte in diesem Bereich in der Vergangenheit eine Zuständigkeit. Das hat sich auch durch den Lissabon-Vertrag (Art. 194 Abs 2) nicht geändert. Für die Energiepolitik besteht in Europa eine geteilte Zuständigkeit zwischen Mitgliedsstaaten und EU.

Eine EU-Bürgerinitiative

IHRE MEINUNG AN:

ISABELL WIDEK

isabell.widek@wirtschaftsblatt.at

zur Frage, ob die Mitglieder in Zukunft auf die Nutzung von Kernenergie verzichten sollen, ist rechtlich zulässig. Sollte die Kommission tatsächlich bei ihrer Meinung bleiben, eine solche Initiative sei unzulässig, dann ist diese Entscheidung jedenfalls beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anfechtbar.

Bärendienst. Grundsätzlich ist anzumerken: Barroso hat nicht nur das Recht gebeugt, sondern mit seiner Äußerung Europa als Idee und Geisteshaltung einen Bärendienst erwiesen. Die Menschen in den Mitgliedsstaaten werden nicht vergessen, wie er mit ihren Rechten umgeht. Wenn es darum geht, Banken zu retten, fragt keiner nach der Kompetenzgrundlage. Geht es aber um Menschen, ihre Sorgen, Ängste und Sehnsucht nach Sicherheit, werden die Paragraphen bemüht. Von so einem Europa träumen die Menschen nicht.



MEINHARD NOVAK

Rechtsanwalt
in Wien

gebaut,
mehr in
sprüch-
n mehr
igspan-
geklag-
en vor-
en Kre-
nie Sty-
etektiv
achzu-
lem ein
rntens
raligen
Haider
prüche
Staats-
werde
lie Jus-
en - so
Adria

in nur
Hypo-
ch viel
en und
en auf-
de die
15 Mil-
Straf-
n, lässt
schon
nklage
s dann
l sein?
rzugs-
auf et-
bevor
ie der
werden
üssen,
er und

lie Er-
:- von
Heinz
ie Jus-
ch für

ist
on

feuer
lagen
ein,
liche
lang-
ewir-
legen,
chem
die
r auch
eich
welt-
nige
lagen
“

Meinung